



Brüssel, den 12. Juni 2023  
(OR. en)

9803/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0196(COD)**

---

---

AGRI 275  
PESTICIDE 27  
SEMENCES 23  
AGRILEG 88  
ENV 555  
PHYTOSAN 33  
CODEC 960

## **BERICHT**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 8395/2/23 REV 2  
9063/23  
Nr. Komm.dok.: 10654/22

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die nachhaltige Verwendung von  
Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115  
– Fortschrittsbericht  
– Gedankenaustausch

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 22. Juni 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>1</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Dok. 10654/22 + ADD 1-6.

2. Mit dem Vorschlag sollen die geltenden Rechtsvorschriften (Richtlinie 2009/128/EG) durch eine Verordnung ersetzt werden, um die nationalen Strategien für den Einsatz von Pestiziden zu harmonisieren und die Ziele der einschlägigen EU-Leitinitiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals (wie der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie) sowie der EU-Chemikalienstrategie und des Null-Schadstoff-Aktionsplans besser zu erfüllen. Der Vorschlag entspricht der Zusage der Kommission, bis 2030 den Einsatz und das Risiko chemischer Pestizide in der EU insgesamt um 50 % und den Einsatz gefährlicherer Pestizide um 50 % zu verringern, wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie dargelegt. Außerdem soll ein verhältnismäßiger, realistischer und dennoch ehrgeiziger Ansatz verfolgt werden, um den wachsenden gesellschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit Pestiziden Rechnung zu tragen.

## **II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT**

3. Die Kommission hat den Vorschlag und ihre Folgenabschätzung am 13. Juli 2022 der Gruppe „Pflanzen und Pflanzenschutzfragen“ (im Folgenden die „Gruppe“) vorgelegt; anschließend folgte eine Präsentation im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juli 2022. Die Prüfung der und die ausführlichen Beratungen über die Artikel des Vorschlags unter tschechischem Vorsitz wurden in einem Fortschrittsbericht<sup>2</sup> zusammengefasst, den der Vorsitz auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 12. Dezember 2022 vorgelegt hat.
4. Am 19. Dezember 2022 nahm der Rat einen Beschluss an, in dem die Kommission aufgefordert wird, eine Studie zur Ergänzung der bestehenden Folgenabschätzung des Vorschlags auszuarbeiten.<sup>3</sup> Am 22. März 2023 übermittelte die Kommission dem schwedischen Vorsitz ein Schreiben<sup>4</sup>, in dem sie auf die Aufforderung des Rates nach Artikel 241 AEUV im Wege des oben genannten Ratsbeschlusses antwortete. In dem Schreiben heißt es, dass die Kommission – wie vom Rat gefordert – im Geiste der loyalen Zusammenarbeit ausnahmsweise zusätzliche Beiträge auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise und Daten liefern wird, sobald diese im Laufe des Frühjahrs 2023 verfügbar werden.

---

<sup>2</sup> Dok. 15774/22.

<sup>3</sup> [EUR-Lex - 32022D2572 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

<sup>4</sup> Dok. 7775/23.

5. Seit Januar 2023 hat der schwedische Vorsitz die Beratungen über den Vorschlag in der Gruppe fortgesetzt. Dies entsprach dem auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) im Dezember von der Mehrheit der Ministerinnen und Minister geäußerten Wunsch, die Prüfung verschiedener technischer Aspekte des Vorschlags unverzüglich fortzusetzen. Insgesamt wurden dem Vorschlag sieben Gruppensitzungen (darunter eine zweitägige Sitzung im Februar) gewidmet. Mit der Sitzung vom 28. März 2023, die als einzige als informelle Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe stattfand, endete die erste Prüfung und Erörterung des gesamten Vorschlags (mit Ausnahme der Artikel 34 bis 36). In den Sitzungen der Gruppe vom April, Mai und Juni wurden die Kompromisstexte des Vorsitzes zu Kapitel IV bzw. zu den Artikeln 20 bis 28 (zusammen mit den entsprechenden Erwägungsgründen und Anhang III) erörtert.
6. Für die oben genannten Sitzungen hat der Vorsitz drei Orientierungsvermerke<sup>5</sup> mit Erläuterungen zu den vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag erstellt und die Mitgliedstaaten ersucht, Stellungnahmen und Beiträge zu den behandelten Themen vorzulegen.

### **III. WICHTIGSTE FRAGEN UND FORTSCHRITTE**

7. Ein zentraler Punkt, der von einer Mehrheit der Delegationen in Bezug auf den **integrierten Pflanzenschutz (Kapitel IV)** hervorgehoben wurde, war die von der Kommission vorgeschlagene **Verpflichtung** der Mitgliedstaaten, **rechtsverbindliche kulturspezifische Vorschriften** für die Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes zu erlassen. Die betreffenden Delegationen äußerten Zweifel an diesem Vorschlag, weil integrierter Pflanzenschutz naturgemäß – zur Anpassung an die verschiedenen Kulturen und Situationen – flexibel sein muss und weil das mit verbindlichen Vorschriften verbundene langwierige Gesetzgebungsverfahren und der damit einhergehende zusätzliche Verwaltungsaufwand vermieden werden sollte.

---

<sup>5</sup> WK 5151/2023, WK 5988/2023 und WK 7079/2023.

8. Wenige andere Delegationen erklärten, dass sie verbindlichen kulturspezifischen Vorschriften zustimmen könnten. Darüber hinaus wiesen einige Delegationen darauf hin, dass sie bereits über nationale Systeme mit rechtsverbindlichen (oder teilweise rechtsverbindlichen) kultur- oder sektorspezifischen Empfehlungen, Leitlinien und/oder Vorschriften verfügten, die sie gern beibehalten würden.
9. Als Antwort auf die vorstehend genannten Standpunkte schlägt der Vorsitz vor, den Mitgliedstaaten die Flexibilität einzuräumen, entweder kultur-/sektorspezifische Leitlinien oder rechtsverbindliche kultur-/sektorspezifische Vorschriften zu erlassen. Diese Option würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, ihre bereits bestehenden rechtsverbindlichen nationalen Vorschriften beizubehalten oder neue Vorschriften auf freiwilliger Basis zu erlassen. Diese kultur- oder sektorspezifischen Vorschriften müssten nicht alle Aspekte abdecken, auf die sich die in der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden vorgesehenen kulturspezifischen Leitlinien derzeit erstrecken. Stattdessen könnten Mitgliedstaaten entscheiden, nur bestimmte Aspekte dieser Leitlinien zu Vorschriften zu erheben, während andere Leitlinien bleiben. Die Verpflichtung, die Kommission 9 Monate vor der Annahme der kultur- oder sektorspezifischen Vorschriften zu unterrichten, würde wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen beibehalten werden; sollte die Kommission jedoch Einwände gegen die Vorschriften erheben, würde der betreffende Mitgliedstaat entweder deren Wortlaut ändern oder aber begründen, warum die Einwände der Kommission nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus schlägt der Vorsitz vor, dass die Mitgliedstaaten kultur- oder sektorspezifische Leitlinien für mindestens 75 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (ausgenommen Haus- und Nutzgärten) erlassen müssen sollten, während im Kommissionsvorschlag der Erlass kulturspezifischer Vorschriften für 90 % dieser Fläche vorgesehen ist.
10. Darüber hinaus wird im Kompromisstext des Vorsitzes klargestellt, dass berufliche Verwender die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 anwenden müssen. Hält ein beruflicher Verwender die einschlägigen kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien ein, so wird davon ausgegangen, dass dieser berufliche Verwender die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 in Bezug auf die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor angewandt hat. Darüber hinaus müssen berufliche Verwender kultur- oder sektorspezifische Vorschriften anwenden, wenn solche Vorschriften von dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, erlassen wurden.

11. Mehrere Delegationen hatten auch darauf hingewiesen, dass in Kapitel IV nur die Verhütung und Bekämpfung von „*Schadorganismen*“ erwähnt wird und nicht der gesamte Anwendungsbereich nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Um klarzustellen, dass der integrierte Pflanzenschutz die nachhaltige Verwendung *aller* Arten von Pflanzenschutzmitteln umfasst, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen, schlägt der Vorsitz daher vor, festzulegen, dass berufliche Verwender die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 anwenden müssen, wenn sie die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Pflanzenschutzziele verfolgen.
12. Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind berufliche Verwender verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Verwendung von Pflanzenschutzmitteln drei Jahre lang aufzubewahren. Mehrere Delegationen schlugen vor, die Dauer der Speicherung von Daten im Register für den integrierten Pflanzenschutz an den in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Zeitraum anzupassen. Im Gegensatz zu Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht Artikel 16 des Vorschlags für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln jedoch vor, dass die Daten im Register für den integrierten Pflanzenschutz von der für das Register zuständigen Behörde aufbewahrt werden müssen, für die ein längerer Zeitraum nützlicher wäre, um Trends im Laufe der Zeit erkennen zu können. Daher wird im Kompromisstext des Vorsitzes vorgeschlagen, dass die zuständigen Behörden die Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren im Register für den integrierten Pflanzenschutz aufbewahren sollten.
13. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird vorgeschlagen, in den Artikeln 20 und 21 die für die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen** erforderlichen Bedingungen zu präzisieren. Die **Anforderungen an den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln** werden in Artikel 24 nun auch
  1. für berufliche Verwender – oder ihre Vertreter –, die als Voraussetzung für den Kauf von Pflanzenschutzmitteln im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sein müssen, sowie
  2. für nichtberufliche Verwender (auch für Online-Verkäufe) präzisiert, deren Vertreiber gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verpflichtet sind, über die sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.

14. In Bezug auf **Schulung, Aufklärung und Sensibilisierung (Kapitel VII)** schlägt der Vorsitz vor, eine neue Begriffsbestimmung für „Schulungsnachweis“ aufzunehmen, in der klargestellt wird, dass es sich dabei entweder um einen Nachweis einer Schulung oder um einen Nachweis der Eintragung in ein zentrales elektronisches Register handeln kann. In dem Text wird auch klargestellt, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, welches System bzw. welche Systeme sie als Schulungsnachweis registrieren und bereitstellen möchten. Darüber hinaus wird im Text klargestellt, dass es für die Erlangung eines Schulungsnachweises erforderlich ist, die einschlägigen Kenntnisse durch Bestehen einer Prüfung oder eines Tests nachzuweisen. Ein weiterer Vorschlag des Vorsitzes – entsprechend den Bemerkungen mehrerer Delegationen – lautet, dass ein Schulungsnachweis für höchstens fünf Jahre gültig sein soll (entgegen den im Kommissionsvorschlag für Händler oder berufliche Verwender vorgesehenen zehn Jahren und den für Berater vorgesehenen fünf Jahren).
15. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird ferner klargestellt, dass berufliche Verwender nur alle drei Jahre (und nicht jedes Jahr, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen) einen unabhängigen Berater zur **strategischen Beratung zum integrierten Pflanzenschutz** konsultieren müssen. Darüber hinaus kann diese Beratung einzeln oder in Gruppen – entweder persönlich oder per Videokonferenz – erfolgen. Die zuständigen Behörden müssen Bestimmungen festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass jeder registrierte Berater unabhängig ist, und geben Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.
16. In der letzten Sitzung der Gruppe vom 6. Juni würdigte die überwiegende Mehrheit der Delegationen die bisher vom Vorsitz geleistete Arbeit und stellte fest, dass der überarbeitete Kompromisstext des Vorsitzes zu Kapitel IV nun präziser ist und vielen Bedenken der Delegationen Rechnung trägt. Allerdings sind weitere Klarstellungen und Überlegungen in Bezug auf Fragen wie die Zuständigkeiten der „beruflichen Verwender“ von Pflanzenschutzmitteln, das Zusammenspiel von kulturspezifischen Leitlinien und Vorschriften und die Art und Weise ihrer Anwendung und ihrer Verknüpfung mit der GAP-Finanzierung erforderlich. Ein weiteres wichtiges Thema war der mit dem vorgeschlagenen elektronischen Register für den integrierten Pflanzenschutz verbundene Verwaltungsaufwand. Mehrere Delegationen haben einen Prüfungsvorbehalt zu den jüngsten vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen eingelegt, was bedeutet, dass der Kompromisstext des Vorsitzes eingehender geprüft werden muss.

17. Der Text im Anhang zu diesem Fortschrittsbericht entspricht den oben genannten Kompromisstexten des Vorsitzes<sup>6</sup>.

## V. FAZIT

18. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die bisher geleistete Arbeit eine solide Grundlage für weitere Fortschritte im Rat bildet.

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 26. Juni 2023 werden die Ministerinnen und Minister ersucht, diesen Fortschrittsbericht zur Kenntnis zu nehmen und einen Gedankenaustausch zu führen.

---

<sup>6</sup> 8395/2/23 REV 2 und 9063/23.

## KAPITEL IV

### INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ

#### *Artikel 12*

#### **Integrierter Pflanzenschutz**

1. Von beruflichen Verwendern ist der integrierte Pflanzenschutz **durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 13** anzuwenden. [...]  
  
[...]  
  
[...]
  
- (1a) **Berufliche Verwender können kultur- oder sektorspezifische Leitlinien anwenden, die der Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor und die betreffende Fläche gemäß Artikel 14 erlassen hat und führen die in Artikel 13 Absatz 8 genannten Maßnahmen durch. Wendet ein beruflicher Verwender kultur- oder sektorspezifische Leitlinien an, so wird davon ausgegangen, dass dieser berufliche Verwender die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 in Bezug auf die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor angewandt hat.**
  
- (1b) **Berufliche Verwender wenden kultur- oder sektorspezifische Vorschriften an, wenn diese von dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor und die betreffende Fläche gemäß Artikel 14 erlassen wurden, und führen die in Artikel 13 Absatz 8 genannten Maßnahmen durch.**
  
2. [...] *(in Artikel 25a übernommen)*



## Erwägungsgrund 20a

(20a) Um eine ehrgeizige Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in kultur- oder sektorspezifische Leitlinien spezifische freiwillige Maßnahmen aufzunehmen, für die sie Mittel im Rahmen der GAP erhalten können, wenn diese über die Grundanforderungen hinausgehen, die die Mitgliedstaaten in kultur- oder sektorspezifischen Vorschriften festlegen können.

[...]

### *Artikel 13*

#### **Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes**

- (1) Berufliche Verwender **prüfen** zunächst Maßnahmen [...], die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zur Verhütung oder Vernichtung von Schadorganismen erfordern, **und wenden sie gegebenenfalls an**, bevor sie auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zurückgreifen.

(2) Die Aufzeichnungen eines beruflichen Verwenders gemäß Artikel 15 Absatz 1 geben darüber Aufschluss, dass er **die** folgenden Optionen – **sofern relevant** – in Betracht gezogen hat:

- Fruchtfolge;
- Anwendung einschlägiger Anbautechniken, einschließlich Unkrautbekämpfung im abgesetzten Saatbett vor der Saat/Pflanzung, Aussattermine und -dichte, Untersaat, Zwischenfruchtbau, konservierende Bodenbearbeitung, Schnitt und Direktsaat;
- Verwendung von resistenten oder toleranten Sorten und von [...] zertifiziertem **oder gleichwertigem Pflanzenvermehrungsmaterial**;
- Anwendung ausgewogener Dünge-, Kalkungs- und Bewässerungs- oder Drainageverfahren;
- Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch Hygienemaßnahmen, auch durch regelmäßiges Reinigen der Maschinen und Geräte;
- Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen [...] innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen;
- Fernhalten von Schädlingen durch den Einsatz von geschützten Anlagen, Netzen und anderen physischen Barrieren.

(3) Berufliche Verwender überwachen Schadorganismen mittels geeigneter Methoden und Instrumente. Diese Methoden und Instrumente umfassen mindestens eines der folgenden Elemente:

- a) Beobachtungen vor Ort;
- b) wissenschaftlich fundierte Warn-, Prognose- und Früherkennungssysteme, sofern möglich;
- c) die Inanspruchnahme einer Beratung durch fachlich qualifizierte Berater.

- (4) Berufliche Verwender dürfen chemische **Pflanzenschutzmittel** nur dann anwenden, wenn sie erforderlich sind, um eine Bekämpfung der Schadorganismen bis auf ein annehmbares Maß zu erreichen, nachdem alle anderen nichtchemischen Methoden gemäß den Absätzen 1 **und 2 in Betracht gezogen wurden** und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die Ergebnisse der Überwachung [...] zeigen anhand dokumentierter Beobachtungen, dass aufgrund des Auftretens einer hinreichend großen Anzahl von Schadorganismen chemische **Pflanzenschutzmittel** rechtzeitig **angewendet** werden müssen.
  - b) Wurde dies durch ein Entscheidungshilfesystem oder durch einen Berater, der die Voraussetzungen gemäß Artikel [25a] erfüllt, gerechtfertigt, so entscheidet der berufliche Verwender im Wege einer dokumentierten Entscheidung, aus Präventionsgründen chemische **Pflanzenschutzmittel** anzuwenden.
5. [...]
6. Berufliche Verwender verwenden chemische Pflanzenschutzmittel und andere Formen der Intervention nur **in dem Maß, das gemäß der guten Pflanzenschutzpraxis im Sinne von Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erforderlich ist** und das Risiko der Entwicklung von Resistenzen in Populationen von Schadorganismen nicht erhöht. Soweit möglich, wenden berufliche Verwender folgende Maßnahmen an:
- a) reduzierte Häufigkeit der Anwendungen;
  - b) reduzierte Anzahl der Anwendungen;
  - c) teilweise Anwendungen;
  - d) kleinräumige Anwendung.

7. Ist das Risiko einer Resistenz gegen eine Pflanzenschutzmaßnahme bekannt und macht der Umfang des Befalls mit Schadorganismen wiederholte Anwendungen dieser Maßnahme [...] erforderlich, so wenden berufliche Verwender verfügbare Resistenzvermeidungsstrategien an, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhalten.

Umfasst eine Pflanzenschutzmaßnahme die wiederholte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, so sind von beruflichen Verwendern – **soweit verfügbar** – Pflanzenschutzmittel mit unterschiedlichen Wirkungsweisen zu verwenden.

8. Berufliche Verwender führen alle folgenden Maßnahmen durch:
- a) Prüfung und Dokumentation, inwieweit die angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgreich waren, anhand der Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Interventionen sowie die Überwachung von Schadorganismen;
  - b) Anwendung der Informationen, die bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a gewonnen wurden, im Zuge des Entscheidungsprozesses über künftige Interventionen.
9. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur **Änderung der Liste von Optionen nach Absatz 2, der Methoden und Instrumente nach Absatz 3 und der Maßnahmen nach Absatz 6** dieses Artikels zwecks Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu erlassen.

### *Artikel 13a*

**Berufliche Verwender wenden bei der Verfolgung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Ziele des Pflanzenschutzes die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 an.**

**Kultur- oder sektorspezifische Leitlinien und Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten erlassen auf der Grundlage [...] des integrierten Pflanzenschutzes agronomische **Leitlinien für den** Anbau oder **die** Lagerung einer bestimmten Kultur **oder für einen spezifischen Sektor, die** dafür konzipiert sind, sicherzustellen, dass der chemische Pflanzenschutz erst [...] angewendet wird, **nachdem** alle anderen nichtchemischen Methoden **in Betracht gezogen wurden** und **gegebenenfalls** eine Interventionsschwelle **erreicht wurde** (im Folgenden „kultur- oder sektorspezifische Leitlinien“). In den kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien werden die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 für die betreffende Kultur **oder den betreffenden Sektor** umgesetzt [...].
2. [...] (in Absatz 3c übernommen)
3. Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des ersten Tages des Monats 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] hat jeder Mitgliedstaat wirksame kultur- **oder sektorspezifische Leitlinien** für die Kulturen **oder Sektoren** eingeführt, deren Anbaufläche mindestens 75 % seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) ausmacht. [...]

- (3a) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage des integrierten Pflanzenschutzes rechtsverbindliche agronomische Vorschriften für den Anbau oder die Lagerung einer bestimmten Kultur oder für einen spezifischen Sektor erlassen, die dafür konzipiert sind, sicherzustellen, dass der chemische Pflanzenschutz erst angewendet wird, nachdem alle anderen nichtchemischen Methoden in Betracht gezogen wurden und gegebenenfalls eine Interventionsschwelle erreicht wurde (im Folgenden „kultur- oder sektorspezifische Vorschriften“). Mit den kultur- oder sektorspezifischen Vorschriften werden die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor vollständig oder teilweise umgesetzt; die Vorschriften werden in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegt. Wenn ein Mitgliedstaat eine kultur- oder sektorspezifische Vorschrift erlässt, mit der die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 vollständig umgesetzt werden, so würde davon ausgegangen, dass für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor eine Leitlinie gemäß Absatz 3 gilt.**
- (3b) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die betreffenden agronomischen Bedingungen, einschließlich der Bodentypen und Kulturarten und der vorherrschenden klimatischen Bedingungen, wenn sie kultur- oder sektorspezifische Leitlinien oder Vorschriften erlassen.**
- (3c) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, dass die kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien oder Vorschriften wissenschaftlich fundiert sind und [...] Artikel 13 entsprechen.**
4. [...] (geändert und in Absatz 7a übernommen)
5. [...] (geändert und in Absatz 7a übernommen)

6. In den kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien wird **mindestens** Folgendes festgelegt:
- a) die Schadorganismen mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung, von denen die Kultur **oder der Sektor** betroffen ist;
  - b) die nichtchemischen Interventionen zur Schädlingsbekämpfung durch Kulturen, physikalische und biologische Mittel, die gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a wirksam sind, und qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen sollen;
  - c) **sofern verfügbar**, die Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko oder Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln, die **für die Verwendung** gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a **zugelassen** sind, und qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen sollen;
  - d) die [...] chemischen Pflanzenschutzmittel, bei denen es sich nicht um Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko handelt und die **für die Verwendung** gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a [...] **zugelassen** sind, sowie qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen sollen;
  - e) **sofern verfügbar**, die quantitativen Kriterien oder Bedingungen, unter denen chemische Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, nachdem alle anderen Bekämpfungsmethoden, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfordern, ausgeschöpft sind;
  - f) **sofern verfügbar**, die messbaren Kriterien oder Bedingungen, unter denen gefährlichere Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, nachdem alle anderen Bekämpfungsmethoden, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfordern, ausgeschöpft sind;
  - g) die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Beobachtungen, aus denen hervorgeht, dass der betreffende Schwellenwert, **sofern verfügbar**, erreicht wurde.

7. Jeder Mitgliedstaat überprüft **regelmäßig** seine kultur- **oder sektorspezifischen Leitlinien und** Vorschriften und aktualisiert sie falls nötig, auch wenn dies erforderlich ist, um Veränderungen bei der Verfügbarkeit von Instrumenten zur Bekämpfung von Schadorganismen Rechnung zu tragen.
- (7a) Mindestens 9 Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine kultur- **oder sektorspezifische** Vorschrift nach nationalem Recht anwendbar wird, **teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit, die innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Entwurfs Einwände gegen dessen Annahme durch einen Mitgliedstaat erheben kann, wenn der Entwurf ihrer Auffassung nach nicht die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 erfüllt.** Erhebt die Kommission Einwände, so **ändert** der Mitgliedstaat den **Text auf der Grundlage der** Einwände der Kommission **oder begründet, warum die Einwände außer Acht gelassen wurden.**
8. Ein Mitgliedstaat, der eine kultur- **oder sektorspezifische** Vorschrift aktualisieren will, **teilt dies der Kommission mit, die innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Entwurfs Einwände gegen** die Aktualisierung **der kultur- oder sektorspezifischen Vorschrift durch einen Mitgliedstaat erheben kann, wenn der Entwurf ihrer Auffassung nach nicht die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 erfüllt.** Erhebt die Kommission Einwände, so **ändert** der Mitgliedstaat den **Text auf der Grundlage der** Einwände der Kommission **oder begründet, warum die Einwände außer Acht gelassen wurden.**
9. [...] (vereinfacht und in Absatz 8 übernommen).
10. [...]
11. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht alle seine kultur- **oder sektorspezifischen Leitlinien und** Vorschriften auf einer [...] Website **und teilt dies der Kommission mit.**
12. Die Kommission veröffentlicht auf einer Website die Links zu den in Absatz 11 genannten Websites der Mitgliedstaaten.



13. Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des ersten Tages des Monats 7 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Erlass [...] **kultur- oder sektorspezifischer Leitlinien und** Vorschriften in den Mitgliedstaaten, **über** die Vereinbarkeit dieser **Leitlinien und** Vorschriften mit Artikel 14 und **über die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 in den Mitgliedstaaten** vor.

**Erwägungsgrund 20:**

20. **Um beruflichen Verwendern die Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes zu erleichtern**, müssen kultur- und sektorspezifische **Leitlinien** [...] aufgestellt werden, die von einem beruflichen Verwender für **spezifische Kulturen oder Sektoren** und in der Region, in der er tätig ist, **befolgt werden sollten**. **Die Mitgliedstaaten können rechtsverbindliche kultur- oder sektorspezifische Vorschriften entweder anstelle oder zur Ergänzung von kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien erlassen**. [...] In diesen **kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien oder** Vorschriften sollten die **allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes für spezifische Kulturen oder Sektoren festgelegt werden**. [...] Um sicherzustellen, dass die **kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien** [...] im Einklang mit den **allgemeinen Grundsätzen** des integrierten Pflanzenschutzes stehen, sollten ausführliche Regeln dafür aufgestellt werden, was **die Leitlinien beinhalten** sollten [...]. Die Kommission sollte die Entwicklung, die Durchführung und die Durchsetzung **der Regeln** [...] überprüfen. **Um beruflichen Verwendern die Einhaltung kultur- oder sektorspezifischer Leitlinien zu erleichtern, muss sichergestellt werden, dass sie über Informationen über das gesamte Spektrum der ihre Kultur oder ihren Sektor betreffenden Pflanzenschutzmittel verfügen**. Es ist daher angezeigt, dass die Mitgliedstaaten in den **kulturspezifischen Leitlinien auf alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel verweisen, die für diese Kultur oder diesen Sektor verwendet werden können, und dabei angeben, ob sie als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, chemisches Pflanzenschutzmittel oder gefährlicheres Pflanzenschutzmittel eingestuft sind**. Solche Leitlinien könnten beispielsweise über eine Website bereitgestellt werden, auf der alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel und ihre zugelassenen Verwendungen aufgeführt sind.

[...]

**Aufzeichnungen über Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender**

1. Ergreift ein beruflicher Verwender eine Präventivmaßnahme oder führt er eine Intervention durch, so trägt er folgende Informationen in das elektronische Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 16 ein, das das Gebiet abdeckt, in dem der berufliche Verwender tätig ist:
  - a) alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen **gemäß Artikel 13 und gegebenenfalls eine Beschreibung der Einhaltung kultur- oder sektorspezifischer Leitlinien;**
  - b) alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen und **alle Beschreibungen der Einhaltung kultur- oder sektorspezifischer Vorschriften**, wenn der Mitgliedstaat, in dem der berufliche Verwender tätig ist, für die betreffende Kultur **oder den betreffenden Sektor und die betreffende Fläche solche** Vorschriften erlassen hat;

**Der berufliche Verwender erfasst die in diesem Absatz genannten Informationen bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Präventivmaßnahmen oder die Interventionen erfolgt sind.**

2. [...]

3. Ein beruflicher Verwender [...] **nimmt** für jede **Verwendung** eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine elektronische Aufzeichnung im elektronischen Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 16 vor. Ein beruflicher Verwender [...] erfasst außerdem, ob die Anwendung mit Luftfahrzeugen oder Bodengeräten erfolgt ist.
- (3a) Die Erfassung der Informationen gemäß Absatz 3 im elektronischen Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt als Aufzeichnung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.**
4. Um eine einheitliche Struktur der Einträge zu gewährleisten, die von beruflichen Verwendern [...] im elektronischen Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß den Absätzen 1 und 3 vorzunehmen sind, [...] kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Standardmuster für solche Einträge festlegen. Ein derartiges Muster enthält Eingabefelder für Aufzeichnungen, die gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geführt werden müssen, und erfordert die Verwendung einer individuellen Kennung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Erwägungsgrund 17a (neu)

**Der Begriff „beruflicher Verwender“ bezeichnet jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet. Dazu gehören z. B. Unternehmer, Techniker, Arbeitgeber und Selbstständige, sowohl in der Landwirtschaft als auch in anderen Sektoren.**

## Änderung von Erwägungsgrund 18:

18. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist eine Schädlingsbekämpfung notwendig, die sich nach dem integrierten Pflanzenschutz richtet, bei dem alle zur Verfügung stehenden Mittel, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken, sorgfältig abgewogen werden und die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf einem wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigten Niveau gehalten wird, das die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Minimum beschränkt. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab, fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen und greift nur auf chemische Schädlingsbekämpfung zurück, wenn alle anderen Bekämpfungsmittel ausgeschöpft sind. **Derselbe Ansatz sollte zur Erfüllung anderer in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannter Pflanzenschutzziele wie der Beeinflussung der Lebensvorgänge von Pflanzen verfolgt werden.** Um sicherzustellen, dass der integrierte Pflanzenschutz vor Ort einheitlich umgesetzt wird, müssen in dieser Verordnung klare Vorschriften festgelegt werden. Zur Erfüllung der Verpflichtung zum integrierten Pflanzenschutz sollte ein beruflicher Verwender alle Methoden und Verfahren berücksichtigen und umsetzen, mit denen sich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vermeiden lässt. Chemische Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn alle anderen Bekämpfungsmittel **in Betracht gezogen wurden** [...]. Damit die Beachtung dieser Anforderung sichergestellt ist und überwacht wird, müssen berufliche Verwender [...] Aufzeichnungen über die **Verwendung** von Pflanzenschutzmitteln oder [...] andere [...] im Einklang mit dem integrierten Pflanzenschutz **ergriffene Maßnahmen** führen. Auch über Anwendungen mit Luftfahrzeugen sind Aufzeichnungen zu führen.

## **Änderung von Erwägungsgrund 19:**

19. Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, **kann** [...] die Kommission **gemeinsam mit den** Mitgliedstaaten ein Standardmuster für die Aufzeichnungen beruflicher Verwender über die von ihnen im Einklang mit dem integrierten Pflanzenschutz ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 **erarbeiten**.

### *Artikel 16*

#### **Elektronisches Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die ein oder mehrere elektronische Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einrichten und führen.

**Das elektronische Register bzw. die elektronischen Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält/enthalten mindestens die Informationen nach Artikel 15 Absätze 1 und 3, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum der Eintragung aufbewahrt werden.**

[...]

[...]

[...]

2. Die [...] **beruflichen Verwender** können auf das/die Register gemäß Absatz 1 zugreifen, um die Informationen gemäß Artikel 15 elektronisch aufzuzeichnen.
3. [...]
4. [...]
5. Die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 tauschen die gemäß Absatz 1 [...] erhobenen Daten mit den für die Umsetzung der Richtlinien 2000/60/EG und (EU) 2020/2184 zuständigen nationalen Behörden aus **oder stellen ihnen diese zur Verfügung**, damit diese Daten in anonymisierter Form mit Daten zur Überwachung der Qualität von Umwelt, Grundwasser und Wasser verknüpft werden und so Ermittlung, Messung und Verringerung der Risiken verbessert werden, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind.
6. Die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 gewährleisten nationalen statistischen Stellen zwecks Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Zugang zu dem/den in Absatz 1 genannten Register(n).
7. [...]

## Änderung von Erwägungsgrund 21:

- (21) Um die Umsetzung eines integrierten Pflanzenschutzes durch berufliche Verwender überprüfen zu können, sollte ein elektronisches Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzprodukten geführt werden mit dem Ziel, die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten **allgemeinen Grundsätze des** integrierten Pflanzenschutzes zu überprüfen und die Entwicklung der Politik der Union zu unterstützen. Gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> sollte auch den nationalen statistischen Stellen zwecks Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Zugang zum Register gewährt werden. In [...] **diesen Registern** sollten alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen und [...] **eine Beschreibung der Einhaltung der betreffenden kultur- oder sektorspezifischen Leitlinie oder Vorschrift** erfasst werden.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).



*Artikel 3*

13. „unbemanntes **Flugsprühsystem**“ bezeichnet ein Luftfahrzeug **mit Sprühausrüstung**, das ohne einen an Bord befindlichen Piloten autonom oder ferngesteuert betrieben wird oder dafür konstruiert ist;

(...)

**X.** „Schulungsnachweis“ bezeichnet einen Schulungsnachweis, der entweder als Nachweis einer Schulung oder als Nachweis der Eintragung in ein zentrales elektronisches Register vorgelegt werden kann.

## **KAPITEL V**

### **VERWENDUNG, LAGERUNG UND ENTSORGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN**

*Artikel 20*

#### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen**

1. Die Anwendung mit Luftfahrzeugen ist verboten.

2. Abweichend von Absatz 1 kann eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde die Anwendung mit Luftfahrzeugen durch einen beruflichen Verwender [...] genehmigen, **wenn**
- a) es aufgrund des unzugänglichen Geländes keine technisch machbare Anwendungsmethode als Alternative zur Anwendung mit Luftfahrzeugen gibt **oder**
  - b) die Anwendung mit Luftfahrzeugen [...] weniger negative **oder gleichwertige Auswirkungen** auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt **hat** als alternative Anwendungsmethoden [...].

- (2a) Die Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen gemäß Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das im Luftfahrzeug eingebaute Anwendungsgerät ist im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33 Absatz 1 registriert und erfüllt die in Anhang IV aufgeführten Anforderungen.
  - b) Das Luftfahrzeug ist mit Zubehör und Technologie für eine präzise Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und die Verringerung der Sprühnebelabdrift ausgerüstet.
  - c) Das Pflanzenschutzmittel darf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 mit Luftfahrzeugen angewendet werden.
3. Der Antrag eines beruflichen Verwenders auf Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen enthält die für den Nachweis, dass die Bedingungen der Absätze 2 und 2a erfüllt sind, erforderlichen Informationen.
4. Bei Erteilung einer Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen veröffentlicht die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 **mindestens zwei Tage vor der Anwendung mit Luftfahrzeugen** folgende Informationen:
- a) Ort und Fläche der Anwendung mit Luftfahrzeugen, gekennzeichnet auf einer Karte;
  - b) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen, die für einen begrenzten Zeitraum gilt, der ein genau festgelegtes Anfangs- und Enddatum hat und möglichst kurz, jedoch nicht jedoch länger als **120** Tage ist;
  - c) die relevanten Witterungsbedingungen, die eine sichere Anwendung ermöglichen;
  - d) den Namen **und die Zulassungs- bzw. Genehmigungsnummer** des Pflanzenschutzmittels bzw. der Pflanzenschutzmittel;
  - e) das zu verwendende Anwendungsgerät und die zur Risikominderung zu ergreifenden Maßnahmen.

5. Ein beruflicher Verwender, dem eine Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen erteilt wurde, bringt mindestens zwei Tage vor dem Datum jeder spezifischen Anwendung mit Luftfahrzeugen entsprechende Hinweise entlang den Grenzen der zu behandelnden Fläche an; **ist es nicht möglich, Hinweise dort anzubringen, müssen sie an einem öffentlich zugänglichen Ort angebracht werden.**

#### *Artikel 21*

#### [...] Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen unter Verwendung bestimmter Kategorien unbemannter Flugsprühsysteme

1. Erfüllen bestimmte Kategorien unbemannter **Flugsprühsysteme** die in Absatz 2 genannten Kriterien, so kann ein Mitgliedstaat die Anwendung mithilfe solcher unbemannter **Flugsprühsysteme** von dem Verbot gemäß Artikel 20 Absatz 1 ausnehmen [...].

2. **Die Anwendung mit einem unbemannten Flugsprühsystem kann** von dem Verbot nach Artikel 20 Absatz 1 **ausgenommen werden**, wenn aufgrund von Faktoren im Zusammenhang mit dem Einsatz des unbemannten **Flugsprühsystems** nachgewiesen ist, dass [...] mit seiner Verwendung **dasselbe oder ein geringeres Risiko verbunden ist als** mit anderen [...] **Anwendungsgeräten**. Zu diesen Faktoren [...] **können Kriterien gehören**, die Folgendes betreffen:
- a) die technischen Spezifikationen des unbemannten **Flugsprühsystems** [...];
  - b) die Witterungsbedingungen [...];
  - c) die **Art der** zu besprühenden Fläche [...];
  - d) [...]
  - e) in bestimmten Fällen die Möglichkeit des Einsatzes unbemannter Luftfahrzeuge in der Präzisionslandwirtschaft, die mit Echtzeit-Kinematik arbeitet;
  - f) der Umfang der Schulungen, die für Piloten erforderlich sind, die ein unbemanntes Luftfahrzeug steuern.
  - g) [...]
3. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um genaue Kriterien in Bezug auf [...] Absatz 2 [...] festzulegen, sobald der technische Fortschritt und die wissenschaftlichen Entwicklungen die Ausarbeitung präziserer Kriterien ermöglichen.

**Lagerung, Entsorgung und Handhabung**

1. Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung einfügen*] haben die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen [...] und die erforderlichen Strukturen **eingeführt**, um die sichere **Lagerung, Entsorgung und Handhabung** aller [...] Pflanzenschutzmittel, aller Pflanzenschutzmittel enthaltenden verdünnten Lösungen und aller Verpackungen so zu ermöglichen, dass die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht gefährdet wird.
2. In Bezug auf berufliche Verwender umfassen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen detaillierte Anforderungen an:
  - a) die sichere Lagerung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln sowie an deren Verdünnen und Mischen vor dem Anwenden;
  - b) die Handhabung von Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln;
  - c) die Reinigung der Geräte nach dem Anwenden;
  - d) die Entsorgung von **leeren Verpackungen**, veralteten Pflanzenschutzmitteln und Reststoffen sowie deren Verpackung.
3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel, die für nichtberufliche Verwender zugelassen sind, um eine gefährliche Handhabung zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu begrenzen. Diese Maßnahmen können Maßnahmen zur Begrenzung der Größe von Behältern oder Verpackungen einschließen. Mit diesen Maßnahmen kann festgelegt werden, dass nichtberufliche Verwender nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko und andere Pflanzenschutzmittel nur in Form gebrauchsfertiger Formulierungen verwenden dürfen, und es können auch Maßnahmen zur Verwendung eines Sicherheitsverschlusses oder einer Sperrvorrichtung für Verpackungen oder Behälter getroffen werden.

4. Hersteller, Vertreiber und berufliche Verwender stellen sicher, dass **für berufliche Verwendung zugelassene** Pflanzenschutzmittel in [...] Lagereinrichtungen [...] gelagert werden, die so gebaut sind, dass es zu keiner unerwünschten Freisetzung kommen kann.

Hersteller, Vertreiber und berufliche Verwender stellen sicher, dass Standort, Größe, Belüftung und Baumaterialien der Lagereinrichtung dazu geeignet sind, unerwünschte Freisetzungen zu verhindern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

*[Artikel 23 in Kapitel VII Artikel 25a übernommen]*

## KAPITEL VI

### VERKAUF VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

#### *Artikel 24*

##### **Anforderungen an den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln**

1. Ein Vertreiber **kann** ein Pflanzenschutzmittel, das für die berufliche Verwendung zugelassen ist, nur dann an einen **beruflichen Verwender** oder dessen Vertreter **verkaufen**, wenn **der Käufer** oder dessen Vertreter **zum Zeitpunkt des Kaufs** im Besitz eines Schulungsnachweises über die Teilnahme an Kursen für berufliche Verwender gemäß Artikel 25 ist [...].
2. [...]

3. Ein Vertreter **unterrichtet** den Käufer eines Pflanzenschutzmittels **über die Bedeutung der sachgemäßen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, einschließlich der Einhaltung der auf dem Etikett angegebenen Bedingungen** [...], und informiert den Käufer über die Website gemäß Artikel 27.
4. Ein Vertreter stellt nichtberuflichen Verwendern allgemeine Informationen über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zur Verfügung, einschließlich Informationen über Gefahren, Exposition, ordnungsgemäße Lagerung, Handhabung, Anwendung und sichere Entsorgung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup>, und empfiehlt alternative **Mittel oder Maßnahmen für den Pflanzenschutz, darunter Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, die auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats verfügbar sind, und** Möglichkeiten der Risikominderung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
5. Jeder Vertreter **verfügt** [...] zum Zeitpunkt des Verkaufs über ausreichend Personal [...], das im Besitz eines gemäß Artikel 25 ausgestellten Schulungsnachweises für die Teilnahme an Kursen für Vertreter ist [...], um den Käufern von Pflanzenschutzmitteln [...] angemessen Auskunft über ihre Anwendung, die damit verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken und die entsprechenden Sicherheitsanweisungen für die Beherrschung dieser Risiken zu geben.
6. [...]

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).



## KAPITEL VII

# SCHULUNG, AUFKLÄRUNG UND SENSIBILISIERUNG

### *Artikel 25*

#### **Schulungen und Nachweise**

1. Eine gemäß Absatz 2 benannte zuständige Behörde ernennt eine oder mehrere Stellen, die **mindestens folgende für die jeweiligen Teilnehmergruppen relevante Schulungen über die in Anhang III aufgeführten Inhalte** durchführen:
  - a) Erst- und Folgeschulungen für berufliche Verwender, **einschließlich** praktischer Schulungen [...] zum Einsatz von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung;
  - b) [...] **Erst- und Folgeschulungen für Vertreiber;**
  - c) umfassende Schulungen **und Folgeschulungen für** Berater [...] mit besonderem Schwerpunkt auf der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die **für Folgendes verantwortlich sind**:
- a) die Umsetzung des Systems für die Schulungen und die Bescheinigung aller in Absatz 1 genannten Schulungen; [...]
  - b) die Ausstellung und Erneuerung von Schulungsnachweisen [...];
  - c) die Überwachung der **Durchführung der Schulungen** gemäß Absatz 1 **durch die benannte Stelle oder die benannten Stellen** [...].
3. Die Schulungen gemäß Absatz 1 können Teil der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 eingeführten Schulungsmaßnahmen sein.

4. Ein Schulungsnachweis [...] enthält **mindestens** folgende Informationen:
- a) den Namen des beruflichen Verwenders, des Vertreibers oder des Beraters, der geschult wurde;
  - b) [...]
  - c) die Art der durchgeführten Schulung, wenn ein Mitgliedstaat unterschiedliche Arten von Schulungen für verschiedene Kategorien von beruflichen Verwendern, von Vertreibern oder von Beratern verlangt;
  - d) das Datum, an dem ausreichende Kenntnisse der in Anhang III aufgeführten relevanten Inhalte **durch eine Prüfung oder einen Test** nachgewiesen wurden;
  - e) die Bezeichnung der Stelle, die die Schulung durchgeführt hat;
  - f) [...]
  - g) die Gültigkeitsdauer [...].
5. [...]
6. Ein Schulungsnachweis **ist höchstens fünf** Jahre lang [...] gültig.

7. Vorbehaltlich des Absatzes 6 wird ein Schulungsnachweis nur ausgestellt [...] oder erneuert, wenn der Inhaber des **Schulungsnachweises** nachweist, dass eine [...] Schulung gemäß Absatz 1 [...] zufriedenstellend abgeschlossen wurde, **und eine Prüfung oder einen Test zu den in der Schulung behandelten Inhalten besteht.**
8. Ungeachtet des Absatzes 6 kann ein Schulungsnachweis einer Person ausgestellt werden, die eine [...] Schulung durch formale Qualifikationen nachweisen kann, welche eine [...] Kenntnis der in Anhang III aufgeführten Inhalte belegen, **die der Kenntnis gleichwertig ist, die bei der Schulung gemäß Absatz 1 vermittelt würde.**
9. Eine benannte zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine ernannte Stelle gemäß Absatz 1 zieht einen Schulungsnachweis zurück, der fälschlicherweise ausgestellt oder erneuert wurde [...].
10. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zwecks Berücksichtigung technischer Fortschritte und wissenschaftlicher Entwicklungen zu erlassen.

**(10a) Schulungsnachweise, die auf der Grundlage der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ausgestellt wurden, gelten bis zum Ende ihrer ursprünglichen Gültigkeitsdauer.**

## Erwägungsgrund 30

30. Die Mitgliedstaaten müssen **Systeme für Erst- und Folgeschulungen** für Vertreiber, Berater und berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sowie **Systeme zur Aufzeichnung und zum Nachweis** dieser Schulungen aufstellen und unterhalten, um sicherzustellen, dass diese Akteure die potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und die geeigneten Maßnahmen zur bestmöglichen Verringerung dieser Risiken kennen. **Ein Schulungsnachweis kann entweder als Nachweis einer Schulung oder als Nachweis der Eintragung in ein zentrales elektronisches Register vorgelegt werden.** Die Schulung für Berater sollte umfassender sein als die Schulung für Vertreiber und berufliche Verwender, da sie die ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und der kulturspezifischen Vorschriften unterstützen können müssen. Die Verwendung oder der Kauf eines für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist auf Personen zu beschränken, die im Besitz eines Schulungsnachweises sind, **und der Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, ist auf Vertreiber zu beschränken, die über Mitarbeiter verfügen, die im Besitz eines Schulungsnachweises sind, um den Käufern von Pflanzenschutzmitteln angemessen Auskunft über ihre Anwendung, die damit verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken und die entsprechenden Sicherheitsanweisungen für die Beherrschung dieser Risiken zu geben. Darüber hinaus darf die Beratung eines beruflichen Verwenders über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur von Personen erfolgen, die im Besitz eines Schulungsnachweises sind.** Außerdem [...] sollten Vertreiber dazu verpflichtet werden, sowohl beruflichen als auch nichtberuflichen Käufern von Pflanzenschutzmitteln in der Verkaufsstelle produktspezifische Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen.

## Artikel 25a

### Beratung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

1. Die Beratung eines beruflichen Verwenders über die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels darf nur durch einen Berater erfolgen, dem ein Schulungsnachweis über die Teilnahme an Kursen für Berater gemäß Artikel 25 ausgestellt wurde [...]. **Eine Beratung durch Berater erfolgt unter Berücksichtigung der anwendbaren kulturspezifischen Vorschriften und Leitlinien gemäß Artikel 14 oder der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13.** *[letzter Satz aus Artikel 12 Absatz 2 übernommen]*

## Artikel 26

### System der unabhängigen Beratung

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine **oder mehrere** zuständige **Behörden** für die Einrichtung, Beaufsichtigung und Überwachung des Funktionierens eines Systems unabhängiger Berater für berufliche Verwender. Dieses System kann sich der unparteiischen landwirtschaftlichen Betriebsberater gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/2115 bedienen, die [...] gemäß Artikel 78 der genannten Verordnung finanziert werden können, **sofern die Berater gemäß Artikel 25 der vorliegenden Verordnung regelmäßig geschult werden.**
2. Die **zuständigen Behörden** gemäß Absatz 1 **legen Bestimmungen fest, mit denen sichergestellt wird, dass jeder** in dem dort genannten System **registrierte Berater unabhängig ist** (im Folgenden „unabhängiger Berater“), **und geben Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor [...]. Mit diesen Regeln wird insbesondere sichergestellt, dass sich der unabhängige Berater nicht in einer Situation befindet, die seine Fähigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben direkt oder indirekt beeinträchtigen könnte.**

3. Jeder berufliche Verwender holt **in Gruppen oder einzeln** mindestens einmal **alle drei Jahre** [...] bei einem unabhängigen Berater die strategische Beratung gemäß Absatz 4 ein.
4. **Der** in Absatz 3 genannte **unabhängige** Berater bietet eine strategische Beratung **mindestens** zu **Folgendem** an:
  - a) [...]
  - b) Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes **gemäß den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 13;**
  - c) **Verwendung von Präzisionstechniken und gegebenenfalls innovativen Anwendungstechnologien;**
  - d) [...]
  - e) [...] Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere für die biologische Vielfalt, einschließlich der Bestäuber, die mit einer solchen Verwendung verbunden sind, einschließlich Maßnahmen und Techniken zur Risikominderung.

## Erwägungsgrund 21

21. Um im Hinblick auf Schädlingsbekämpfungstechniken einen planmäßigen Ansatz über mehrere Vegetationsperioden hinweg mit dem Ziel sicherzustellen, die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel so gering wie möglich zu halten, und um eine ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes zu gewährleisten, sollten berufliche Verwender zu einer regelmäßigen Beratung zum Pflanzenschutz durch geschulte unabhängige Berater verpflichtet werden, damit Pflanzenschutzmittel nur als letztes Mittel eingesetzt werden. **Eine solche Beratung kann beispielsweise in Form eines Besuchs eines landwirtschaftlichen Betriebs oder in Form einer Videokonferenz oder eines persönlichen Treffens mit einer Gruppe beruflicher Verwender, die mit ähnlichen agronomischen Herausforderungen konfrontiert sind, erfolgen. Um diese Ziele zu erreichen, sollten berufliche Verwender Zugang zu strategischer Beratung höchster Qualität haben. Daher sollten unabhängige Berater unparteiisch sein und sich in keinen direkten oder indirekten Interessenkonflikten befinden, die etwa entstehen könnten, wenn ein Berater am kommerziellen Verkauf von Pflanzenschutzmitteln beteiligt wäre und unmittelbar von diesen Verkäufen profitieren würde oder wenn von dem Berater regelmäßig Beratungen für einen kommerziellen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel verkauft, eingeholt würden.**

### *Artikel 27*

#### **Aufklärung und Sensibilisierung**

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die der Öffentlichkeit **und nichtberuflichen Verwendern** – insbesondere durch Sensibilisierungsprogramme – **wissenschaftlich fundierte Informationen** über die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken **bereitstellt**.
2. Die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 **stellt auf** einer Website bzw. Websites **genaue und ausgewogene** Informationen über die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken **bereit**. Diese Informationen können direkt bereitgestellt werden oder durch die Verlinkung zu den betreffenden Websites anderer nationaler oder internationaler Stellen.



3. Die in Absatz 2 **genannten** Websites enthalten **wissenschaftlich fundierte** Informationen zu folgenden Inhalten:
- a) die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit akuten oder chronischen Wirkungen aufgrund einer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können;
  - b) die Art und Weise, wie die potenziellen Risiken gemäß Buchstabe a gemindert werden können;
  - c) die Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln;
  - d) das Verfahren für die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln;
  - e) nach Artikel 18 oder Artikel 20 erteilte Genehmigungen;
  - f) einen Link zu der in Artikel 7 genannten Website;
  - g) das Recht Dritter, gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bei der betreffenden zuständigen Behörde um Zugang zu Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu ersuchen.

**Informationen über akute und chronische Vergiftungen**

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die Systeme zur Erhebung und Speicherung der folgenden Informationen über akute und – **soweit möglich** – chronische Vergiftungsfälle aufgrund einer Exposition von Personen gegenüber Pflanzenschutzmitteln pflegt oder einrichtet:
  - a) **soweit verfügbar**, Name und Zulassungs- bzw. Genehmigungsnummer des Pflanzenschutzmittels und der Wirkstoffe, die an dem akuten oder dem chronischen Vergiftungsfall beteiligt sind;
  - b) die Anzahl der vergifteten Personen;
  - c) die Vergiftungssymptome;
  - d) **soweit verfügbar**, die Dauer und Schwere der Symptome;
  - e) **sofern verfügbar**, ob ein bestätigter akuter oder chronischer Vergiftungsfall auf Folgendes zurückzuführen ist:
    - i) ordnungsgemäße Verwendung eines Pflanzenschutzmittels;
    - ii) Fehlverwendung eines Pflanzenschutzmittels;
    - iii) Verwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels; oder
    - iv) bewusste Aufnahme oder Exposition.
  
2. Bis zum 31. August jedes Jahres legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen **zusammenfassenden** Bericht vor, der folgende Informationen enthält:
  - a) die Zahl der akuten und – **soweit möglich** – chronischen Vergiftungsfälle, die auf eine Exposition von Personen gegenüber Pflanzenschutzmitteln im vorausgegangenen Kalenderjahr zurückzuführen waren;
  - b) die Informationen gemäß Absatz 1 über jeden Vergiftungsfall.

3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Informationen und Daten gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

### ANHANG III

#### SCHULUNGSTHEMEN GEMÄß ARTIKEL 25

1. [...] Einschlägige Rechtsvorschriften zu Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer Verwendung und ihren Risiken, insbesondere die vorliegende Verordnung. Zu den Rechtsvorschriften, **die für bestimmte Gruppen von Schulungsteilnehmern relevant sein können**, gehören unter anderem:

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup>

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup>

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup>

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup>

Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup>

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>

Richtlinie 89/391/EWG des Rates<sup>19</sup>

- 
- <sup>14</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).
- <sup>15</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).
- <sup>16</sup> Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).
- <sup>17</sup> Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29).
- <sup>18</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
- <sup>19</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 89/656/EWG des Rates<sup>20</sup>

Richtlinie 98/24/EG des Rates<sup>21</sup>

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup>

Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup>

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup>

2. Existenz und Risiken illegaler und nachgeahmter Pflanzenschutzmittel, Methoden zur Erkennung solcher Mittel und Sanktionen in Verbindung mit dem Verkauf oder der Verwendung illegaler Pflanzenschutzmittel.

---

<sup>20</sup> Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18).

<sup>21</sup> Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

<sup>22</sup> Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

<sup>23</sup> Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 5).

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>25</sup> Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

3. Die mit Pflanzenschutzmitteln verbundenen Gefahren und Risiken sowie die Möglichkeit, diese zu erkennen und zu **vermeiden**, insbesondere:
  - a) Risiken für die menschliche Gesundheit,
  - b) Symptome einer Pflanzenschutzmittelvergiftung und geeignete Erste-Hilfe-Maßnahmen bei einer solchen Vergiftung,
  - c) Risiken für Nichtzielpflanzen und Insekten, wild lebende Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Umwelt allgemein.
4. Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes, Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenbaus, Grundsätze des ökologischen/biologischen Landbaus, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, Methoden der Bekämpfung von Schadorganismen, Verpflichtung zum integrierten Pflanzenschutz gemäß Artikel 12 und 13 sowie Verpflichtung zur Eingabe von Daten in das elektronische Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 14.
5. Wenn Pflanzenschutzmittel erforderlich sind, eine Anleitung, wie für ein bestimmtes Schädlingsproblem in einer gegebenen Situation unter allen zugelassenen Produkten die Pflanzenschutzmittel mit den geringsten Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt auszuwählen sind.

6. Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für Menschen, Nichtzielorganismen und die Umwelt, einschließlich:
  - a) sicherer Arbeitsmethoden für die Lagerung, Handhabung und das Mischen von Pflanzenschutzmitteln,
  - b) sicherer Arbeitsmethoden für die Entsorgung von leeren Verpackungen, anderen kontaminierten Materialien und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln (einschließlich Tankmischungen) in konzentrierter oder verdünnter Form,
  - c) empfohlener Vorgehensweise zur **Vermeidung** der Exposition der Bediener (auch durch persönliche Schutzausrüstung),
  - d) Informationen über die ordnungsgemäße und sichere Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht mehr zugelassen sind und bei denen eine Ablauffrist gemäß Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgelaufen ist.
7. Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte für die Verwendung (einschließlich Kalibrierung) unter geringstmöglichen Risiken für den Verwender, andere Personen, Nichtzielarten (Tiere und Pflanzen), die biologische Vielfalt und die Umwelt, einschließlich Wasserressourcen.
8. Praktische Schulung in der Verwendung von Anwendungsgeräten und ihrer Wartung sowie in Risikominderungsmaßnahmen, einschließlich spezifischer Spritztechniken, in der Verwendung neuer Technologien, einschließlich **Präzisionstechniken**, sowie in der technischen Kontrolle von in Verwendung befindlichen Spritz- oder Sprühgeräten und Möglichkeiten zur Verbesserung der Spritz- oder Sprühqualität. Bei diesem Thema sollte besonderes Augenmerk auf abdriftmindernde Düsen und die Empfehlungen der Hersteller zu optimalen Bedingungen für ihre Verwendung gelegt werden. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von handgeführten Anwendungsgeräten oder Rückenspritzen und entsprechende Risikomanagementmaßnahmen. Die praktische Ausbildung sollte außerdem die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut abdecken.
9. Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, einschließlich der Wasserressourcen, bei unbeabsichtigter Verschüttung und Kontamination sowie bei extremen Wetterereignissen, die die Gefahr des Versickerns von Pflanzenschutzmitteln mit sich bringen.

10. Besondere Umsicht in empfindlichen Gebieten gemäß Artikel 3 Nummer 16 und in Schutzgebieten gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Sensibilisierung für Kontaminationen durch bestimmte Pflanzenschutzmittel in ihren jeweiligen Regionen.
11. Gesundheitsüberwachung und Anlaufstellen für die Meldung von Vergiftungsfällen oder Vergiftungsverdachtsfällen.
12. Führung von Aufzeichnungen über Verkauf, Kauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.
13. Minimierung bzw. Unterbinden von Anwendungen bestimmter Pflanzenschutzmittel, die als „schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“, „sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ oder „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, auf oder entlang von Straßen, Bahnlinien, sehr durchlässigen Flächen oder anderen Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von Oberflächengewässern oder Grundwasser sowie auf versiegelten Flächen, bei denen ein hohes Risiko des Abflusses in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation besteht.



14. Zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung vor den Folgen von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich folgender Themen:

- a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der auf dem Etikett angegebenen Einschränkungen gemäß Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Bevorzugung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht als „(sehr) persistent“, „(sehr) bioakkumulierbar“, „sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“, „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ oder „schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>26</sup> eingestuft sind oder prioritäre Stoffe enthalten, die in der von der Kommission angenommenen Liste im Einklang mit Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG, umgesetzt über die Richtlinien 2008/105/EG und 2013/39/EU, aufgeführt sind, oder Pestizide, die in Anhang V Nummer 1.2.6 der Richtlinie 2000/60/EG als einzugsgebietspezifische Schadstoffe festgelegt sind, insbesondere jene, die Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser nach Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Richtlinie (EU) 2020/2184 beeinträchtigen,
- b) potenzielle Gefahren und Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Methoden zur Minimierung der Emissionen in die Umwelt und der berufsbedingten Exposition gegenüber gefährlicheren Pflanzenschutzmitteln,
- c) Einsatz abdriftmindernder Technologie bei allen Feldfrüchten,
- d) Verwendung anderer Minderungsmaßnahmen zur Minimierung des Risikos der Verschmutzung außerhalb der Anwendungsfläche durch Abdrift, Drainageabfluss und Oberflächenabfluss, insbesondere obligatorische Pufferzonen in der Nähe von Oberflächengewässern, Grundwasser und Aquiferen,

---

<sup>26</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

[...]

---